

1.2. Die makrosozialen Bedingungen der stationären Erziehung

1.2.1. Die Situation in Deutschland

„Die Professionalität der Heimerziehung und die mit ihr verbundenen arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben die Heimerziehung in den vergangenen Jahren zu einem sehr teuren Instrument werden lassen, so daß es nicht zu verwundern braucht, wenn nun in immer stärkerem Maße die Effizienz dieser Maßnahme beobachtet und in Frage gestellt wird“ (Flosdorf 1975, S.47). „In der Theorie der Heimerziehung ist z.B. in den 80^{er} Jahren die Kritik an dem lange vorherrschenden Professionsmodell laut geworden, in dessen Zentrum der „Experte“ stand. „Spezialisierung“, „Bürokratisierung“ und „Klientelisierung“ waren einige Kernpunkte einer letztlich negativen Bewertung eines verbreiteten sozialtechnologischen Zugangs zu lebensweltlichen Problemen von Kindern und Jugendlichen. Mittlerweile scheint sich in der Sozialen Arbeit ein Trend zu einer alltags- und lebensweltorientierten Professionalität abzuzeichnen, die auch in die Heimerziehung Einzug gehalten hat“ (Kupffer/Martin 1994, S.13).

Auch rechtlich wurde diesem Trend Rechnung getragen. Sowohl das JHG als auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 (Inkrafttreten am 1.1.1991) sind Versuche des Bundesgesetzgebers, auf die Kritiken an den traditionellen Erziehungshilfen der vergangenen Jahrzehnte zu reagieren. Bedeutsam sind vor allem die Veränderungsbemühungen in Verbindung mit der stationären Erziehung. So ging es dem Gesetzgeber im Zuge der Aufwertung und dem Ausbau der Familienpflege unter anderem um eine qualitative Aufwertung der Heimerziehung. Die stationäre Hilfemaßnahme soll nicht mehr als universales Hilfsangebot mißbraucht werden, sondern Bestandteil eines Hilfskataloges sein, der die im Einzelfall benötigte Form der Hilfe bereitstellt. Das KJHG verlangt, daß die Erziehungsziele deutlicher und konsequenter auf die Herkunftsfamilie bezogen werden. Damit stellt das KJHG nicht nur fachliche Postulate wie Adressatenorientierung oder Entwicklung und Überprüfung von Hilfeplänen, sondern achtet ferner die elterlichen Rechte und erkennt ihre Bedeutung für den weiteren Sozialisationsprozeß an. Familienunterstützende Hilfsmaßnahmen ermöglichen außerdem einen sparsameren Umgang mit den knappen finanziellen Ressourcen, indem auf die teure Heimerziehung erst zurückgegriffen wird, wenn es unbedingt nötig ist.

Das KJHG ist im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die eher die Fürsorge in den Vordergrund rückten, ein leistungsorientiertes Hilfegesetz, das den